

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf und Bartel betreffend ein
Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Gemäß § 76 Abs 6 Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF bestand im Jahr 2020 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Gemeindeversammlung. Auf Wunsch einiger Salzburger Gemeinden soll diese Bestimmung angesichts der aktuellen COVID-19-Situation und der sich verschärfenden epidemiologischen Lage nunmehr auch für noch ausstehende Gemeindeversammlungen im Jahr 2021 im Sinne der Ansteckungsprävention gelten. Eine Verpflichtung zur Durchführung solcher Versammlungen soll, wie bereits im Jahr 2020, auch im Jahr 2021 dann nicht bestehen, wenn mindestens 10 % der zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten die Abhaltung einer Gemeindeversammlung beantragen (§ 11 Abs 4 GdO 2019). Die sich aus einer solchen Initiative ergebende Verpflichtung zur Abhaltung einer Gemeindeversammlung wird somit wie im Jahr 2020 auch im Jahr 2021 suspendiert. Sie verfällt jedoch nicht, sondern ist im Jahr 2022 durchzuführen, sobald es vor dem Hintergrund der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 vertretbar erscheint.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 10. November 2021

Mag. Mayer eh.

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Bartel eh.

Gesetz vom....., mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 9/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 99/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 76 wird angefügt:

„(7) Im Jahr 2021 braucht keine Gemeindeversammlung (§ 11) durchgeführt zu werden.“